

Zeitschrift: Zürcher Taschenbuch
Herausgeber: Gesellschaft zürcherischer Geschichtsfreunde
Band: 57 (1937)

Artikel: Aus der Geschichte der Zunft zur Schuhmachern [Erster Teil]
Autor: Eidenbenz, Emil
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-985536>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Aus der Geschichte der Zunft zur Schuhmachern. Erster Teil.

Von Emil Eidenbenz.

Außer Friedrich Hegis Geschichte der Zunft zur Schmiden in Zürich 1336—1912 besitzen wir keine einzige Arbeit über eine Zürcher Zunft, die auch nur annähernd jenem Prachtwerk an Umfang und Vollständigkeit gleichkommt. Eine Geschichte der Zunft zum Weggen, bearbeitet von Professor R. H. Hofmeister, ist 1866 gedruckt worden. Ueber die Constaffel und die Zunft zur Waag sind im Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1907 Aufsätze von Oberst Hermann Steinbuch und Dr. Heinrich Beller-Werdmüller erschienen, beide nur wenige Seiten umfassend. Schöne illustrierte Geschichten ihrer Zunfthäuser haben die Zünfte zur Meissen und zur Saffran herausgegeben, und im Jahre 1935 habe ich selbst einen vor längerer Zeit vor den Vereinigten Zünften zur Gerwe und zur Schuhmachern gehaltenen Vortrag über das Zunfthaus zur Schuhmachern am Neumarkt erscheinen lassen¹⁾. Dieser Mangel an Publikationen war teilweise bedingt durch den Verlust der Archive vieler Zünfte, und so blieb dem, der sich über die Zünfte Zürichs unterrichten wollte, im allgemeinen nichts übrig, als zu Salomon Friedrich Gyrs mit großem Fleiß gesammelten Zürcher Zunfthistorien zu greifen. Die „Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte“ ermöglichen nun, tiefer in das Leben der Zünfte oder, richtiger gesagt, der in ihnen unter-

¹⁾ Zürcher Taschenbuch 1936: Das Zunfthaus zur Schuhmachern am Neumarkt.

gebrachten Handwerke einzudringen. Für die Zunft zur Schuhmachern stehen außer den dort veröffentlichten Dokumenten nur noch wenige Archivstücke aus dem 18. Jahrhundert zur Verfügung: das Protokollregister von 1691—1773, einige Rechnungen, die bereits publizierten Akten über den Zunfthausbau von 1742¹⁾ und einzelne Blätter mit Zunftartikeln, Notizen des Zunftschreibers und dergl. Regiments- und Wahlenbücher geben Aufschluß über die Vertretung der Zunft im Regiment, während aus Briefwechseln oder privaten Aufzeichnungen fast keine Nachrichten über das Leben der Zunft auf unsere Tage gekommen sind. Aus allen diesen Quellen das Material zu einer kleinen Zunftgeschichte der Schuhmachern zu sammeln, war der Zweck der vorliegenden Arbeit.

Als Rudolf Brun in der Verfassung von 1336 dem Handwerkerstand politische Rechte verschaffte, hat er, um dreizehn annähernd gleich große Zünfte als Wahlorganisationen zu erhalten, jeweils mehrere Berufsarten zu einer Zunft zusammengestellt. Nur die Schuhmacher scheinen so zahlreich gewesen zu sein, daß ihr Handwerk eine Zunft für sich bilden konnte; die verwandten Handwerke der Sattler und der Seckler waren der Zunft der Weinschenken, bzw. der Krämer zugewieilt. Im Vergleich zur Schmiedenzunft, die sechs Gruppen von Metallbearbeitern umfaßte, wäre also die Organisation der Schuhmacher eine sehr einfache gewesen, wenn nicht spätestens im 16. Jahrhundert schon eine beträchtliche Anzahl Zünfter das Handwerk gar nicht mehr betrieben hätten. So bildete sich ein engerer Kreis, das Handwerk, geleitet von einem Obmann, umschlossen von gemeiner Zunft, der neben den Handwerksmeistern auch Zünftersöhne angehörten, die sich freien, nicht an eine Zunft gebundenen Berufen zugewandt hatten. Als dann im 17. Jahrhundert gar Angehörige reicher Kaufmanns- und Beamtenfamilien die Mitgliedschaft der Zunft erwarben, entstand eine soziale Schichtung, die uns aus den Zünfterverzeichnissen und den Titulaturen in den Akten entgegentritt: die Meister, d. h. die Schuhmachermeister und die vielen kleinen städtischen Angestellten einerseits, und die Herren andererseits. Letztere hatten fast alle Sitze im Großen und im Kleinen Rat an sich zu bringen gewußt; die Handwerksmeister dagegen begnügten sich mit dem gesetzlichen Schutz, den ihre alten Rechte allen Anstürmen von außen

gegenüber immer wieder fanden, und die kleinen Leute genossen dankbar die Brocken, die von der Herren Tische fielen: die Zuweisung der Pöstchen als Turmhüter, Zoller, Totengräber und vergleichen und die Tafelfreuden, deren sie als Zünfter teilhaftig waren, dank den „Honoranzen“, die die Herren bei einer Beförderung in höhere Aemter der Zunft leisten mußten. Wer also einen Blick in das Zunftleben tut, tut einen Blick in zwei Welten, die sich seit der Mitte des 17. Jahrhunderts immer deutlicher voneinander unterscheiden, die sich ab und zu miteinander zu vereinen scheinen und sich dann wieder trennen, wie Öl und Wasser, die man in einer Flasche schüttelt, bis eine milchige Flüssigkeit entsteht, die sich alsbald wieder in ihre beiden Bestandteile scheidet, wenn sie der Ruhe überlassen wird.

1. Das Schuhmacherhandwerk.

Handwerksordnungen und Handwerksartikel.

Ohne Zweifel älter als die Zunft selbst war die Organisation der Schuhmacher, die wie andere Handwerke auch schon geraume Zeit vor der Brunschen Revolution als gewerblicher Verband bestand. Wenn der um 1280 als Rechtsgrundlage angenommene Richtebrief die Bildung von Zünften ausdrücklich verbot, so beweist dies, daß die Handwerker nach politischen Rechten trachteten, um ihre gewerblichen Ordnungen selbst aufzustellen und durchzuführen zu können, wozu bisher nur der Rat zuständig war, dem keine Handwerker angehörten. Abbruch des besten Hauses oder hohe Geldbußen und im Falle der Nichterhältlichkeit Verbannung aus der Stadt drohten dem, der eine Zunft, Meisterschaft oder Gesellschaft gründen wollte. Daz es aber Handwerksinnungen gab, die eigene Kassen besaßen, geht aus dem Richtebrief deutlich hervor. Die Suter oder Schuhmacher sind allerdings erst in Zusätzen zum Richtebrief²⁾ erwähnt, die den Lederhandel regeln. Sie erhielten eine Steuer auf das eingeführte Sohlleder, wie übrigens die durch solche Einfuhr geschädigten Gerber auch. Auch das eingeführte Kordewanleder unterlag einer Steuer und einer

²⁾ Quellen zur Zürcher Zunftgeschichte (im folgenden abgekürzt: Q.Z.B.), Nr. 1, S. 1 und 6.

Prüfung (Zusatz von 1304 oder später). Bestraft wurde auch der Verkauf von nicht trockenem Leder (1326), und den Schuhmachern war speziell verboten, Felle aufzukaufen, gerben zu lassen und „uff pfragen“, das heißt in kleinen Mengen wieder zu verkaufen.

Der erste Geschworene Brief³⁾ vom 16. Juli 1336 nennt als zehnte zu gründende Zunft die Schuster: „Suter hant sunderlich ein zunft und ein baner“. Auf Grund dieses Verfassungsartikels traten sofort die Schuhmacher zusammen und arbeiteten eine Zunftordnung aus⁴⁾:

„In gottes namen, amen. So sind die suter Zürich gemeinlich, arme und riche, der stat ze nuhe und ze fromen und ir antwerke ze eren überein komen, daß si und die altpücher (d. h. die Flickschuster) nach des burgermeisters und der burger Zürich ordenunge und heiżene ein zunft Zürich haben suln und ist die selbe zunft verschrieben und gesetzet durch des antwerkes ere und notdurft, als hie nach geschrieben stat“.

Der erste Artikel handelt von der Vorsteuerschaft. Sie bestand aus dem Zunftmeister und den Achtern; diese wählten halbjährlich auf den Sommer- oder Winter-Johannistag neue Achter; dann wählten die „abgehenden“ und die „angehenden“ Achter nebst dem Zunftmeister den neuen Zunftmeister. Wurden sie nun „stößig“, d. h. konnten sie sich nicht einigen, so ergänzten sie ihr Collegium nach Belieben aus der Meisterschaft, „die zu in nider sitzend und in helfent einen Zunftmeister kiesen“. Wurden auch diese stößig oder „mißehellig von geliches teils wegen“, so sollte ihnen der Burgermeister aus ihrer Zunft einen Zunftmeister setzen.

Die folgenden fünf Artikel handeln von der Mitgliedschaft. Die Achter — später Sechser — und der Zunftmeister entschieden über die Aufnahme. Der neue Zünftler, der 5 ♂ Vermögen besitzen mußte, zahlte 35 ♂ Eintrittsgeld (später nur noch 25), wovon 30 ♂ in die Zunftbüchse floßen, 2 ♂ dem Zunftmeister zufielen, 2½ ♂ dem Meister und den VIII „umb win“. Der Zunftbote erhielt 6 Pfennige. Ein Zünfterssohn konnte die Zunft „erneuern“ vor oder nach des Vaters Tode und zahlte dafür nur 5 ♂. Verwaiste Töchter, die „des handwerks pflegen“ wollten, und ebenso Zünfterswitwen konnten in der

³⁾ Q. B. B. Nr. 3, S. 15.

⁴⁾ Q. B. B. Nr. 6, S. 28 ff.

Der Schuhmacher.



Hereyn/wer Stiffl vnd Schuh bedarff/
Die kan ich machen gut vnd scharff/
Büchsn / Armbroßhalßter vñ Wahseck/
Feiwr Ehmer vnd Renßtruhen Deck/
Gewachfelt Reitsießl / Kürisschuch/
Pantoffel / gefüert mit Thuch/
Wasserstiffl vnd Schuch aufgeschnittn/
Frauwenschuch / nach Höflichen sittn.

Zunft bleiben. Verheirateten sie sich mit einem Schuster, so wurden die Tochtermänner wie Zünftersöhne behandelt, falls ihre Verwandten der Heirat zustimmten; die zweiten Männer der Witwen mußten die Zunft erkaufen. Heiratete eine Witwe einen andern Handwerker, so verlor sie die Zunft.

Artikel 7 bis 16 bildeten die eigentliche Gewerbeordnung. Bei Verlust der Zunft war der Ankauf von nassem und somit minderwertigem Leder verboten. Keiner durfte Überleder oder Sohlen „ungewöhnlich unterlegen“ und keine Sohlen aus Schafleder herstellen, sondern die schafledernen Schuhe mußten mit „rotgerbten“, rindsledernen Sohlen versehen werden; auch war bei 5 B Strafe verboten, schaf- oder kalblederne Schuhe für ziegenlederne auszugeben. Die „altpüker“, die bisherigen Flickschuster, durften von nun an auch neue Schuhe verfertigen, aber nur die Mitglieder der Zunft, die Schaft- und Wachtgeld zahlten und „in der burger twinge seßhaft“ waren, durften das Handwerk in den Häusern oder auf den Gassen ausüben; wer nicht Zünftler war und Schuhe feilhielt, „dem sol man die schuo nemen, wan es von alter her kommen ist“. Schuhe im Altkord („umb ein genant gelt“) zu verfertigen oder zu flicken, zog den Verlust der Zunft nach sich. Mit 5 B Buße wurde bestraft, wer dem andern seinen Kauf beschwerte, d. h. ihn beim Ledereinkauf überbot, und nach freiem Ermessen des Zunftmeisters und der Achter wurde der bestraft, der einem Zunftgenossen sein Haus, Werchgaden oder seinen Gesellen beschwerte.

Artikel 17 bis 24 ordneten das Verhältnis zu den Lehrknaben und den Gesellen. Die Lehrzeit betrug 3 Jahre, ursprünglich waren 4 Jahre vorgesehen. Meister und Lehrknecht zahlten je 1 B, und zwar 1 B um Wein und 1 B in die Büchse; zuerst waren Beträge von 5 resp. 6 B vorgesehen. Stellte ein Meister einen Schuhknecht ein, so zahlte dieser 1 Pfennig in die Büchse, der Meister 2 Pfennig. Von dem vereinbarten Lohn durfte der Meister 3 B zurück behalten bis zum Schluß des Anstellungsverhältnisses, damit „der meister des knechts deste sicher si“. Machte der Geselle Blauen, so durfte ihm der Meister für jeden Tag 4 Pfennig am Lohn abziehen. Bestahl der Knecht den Meister, so verlor er das Handwerk, klagte aber ein Meister den Knecht irrtümlich des Diebstahls an, so sollten ihn Bürgermeister und Rat, später Zunftmeister und Achter nach Gutedanken büßen. Lief ein

Knecht davon, kam aber wieder, so hatte er 5 L. an das Handwerk zu zahlen und dann mußte er dem Meister sein Jahr ausdienen, ein anderer Meister durfte ihn nicht anstellen. Half ein Meister einem Meisterssohn oder einem Knecht, der seinem Vater oder Meister etwas ausstrug, dasselbe vertun, so verlor er die Zunft; ein Knecht, der sich dieses Vergehens schuldig machte, hatte Ersatz zu leisten, der von den Vorgesetzten bestimmt wurde.

Artikel 25 bis 27 handeln von den Zunftversammlungen; sie hatten alle Fronfasten, also viermal jährlich, im Haus des Zunftmeisters oder anderswo stattzufinden, jeder Zünftler hatte einen Pfennig abzuliefern und dann wurde des Handwerks Nutz und Notdurft besprochen. Wer dreimal das Bott versäumte, verlor nach dem ursprünglichen Entwurf die Zunft, später wurde diese Maßregel gemildert. Wer ohne triftigen Grund beim „Dingen“ von Lehrknaben oder Gesellen nicht erschien, den büßte der Zunftmeister mit 1 bis 3 L. Was die Zunft oder die Versammlung der Vorgesetzten mehrheitlich beschloß, das hatte Geltung, eine Rekursinstanz gab's nicht. Wer verhindert war, an einer Bestattung eines Mitzünfters teilzunehmen und sich nicht durch einen „ehrabaren Boten“ vertreten ließ, zahlte 4 Pfennige „an das Wachs“, das heißt für Kerzen.

Der 28. Artikel bestimmt, daß ein armer Zunftgenosse auf Kosten der Mitzünftner bestattet werden solle. Jeder gab einen Pfennig, woraus Geläute, Totenbaum, Grab, Lichter und ein ehrbares Leichenbegängnis nach des Handwerks und der Zunft Ehren bestritten wurde.

Anmutend ist der folgende Artikel, der jeden zur Zahlung eines Viertelpfundes Wachs verurteilte, der am Vorabend eines Marien- oder Apostelfeiertages oder an einem Samstag noch arbeitete über die Zeit, „so man das gelöggeli lütet ze dem münster nach dem, so man vesper gesinget“.

Wer von Zürich mit Ehren fortzog, erhielt bei seiner Rückkehr die Zunft wie zuvor, und endlich bestimmt der letzte Artikel, daß niemand einem Kunden Schuhe liefern durfte, der einem andern Schuhmacher Geld schuldete, wenn ihm dieser „nicht fürbas beiten“ wollte. Wer dieses Gebot übertrat, haftete seinem Zunftgenossen für das Geld, das ihm der säumige Kunde schuldig war.

Wie weit dieser Entwurf einer Zunftordnung seine Genehmigung durch den Rat erhielt, wissen wir nicht. Die angebrachten Korrekturen lassen vermuten, daß er in der Hauptsache Gültigkeit besaß.

Fast hundert Jahre später, am 28. April 1431, erließ der Große Rat eine „Erkanntnus“⁵⁾), die den Bürgern verbot, mehr als einer Zunft anzugehören und die Herstellung und den Verkauf gewerblicher Produkte für jede einzelne Zunft bzw. jedes Handwerk festlegte. Die Bestimmungen für die Schuhmacher ordneten ihr Verhältnis zu den Gerbern und den Krämern. Erstere mußten zweimal in der Woche im Lederhaus den Schuhmachern trockenes, gutes Leder feilbieten. Würden sie das nicht tun, so sollte der Ledermarkt ganz in das Lederhaus gezogen werden. Auch wurde den Gerbern verboten, von ihren Berufsgenossen in der Stadt oder auf dem Lande Leder in kleinen Quantitäten aufzukaufen. Aber die Einfuhr und der Wiederverkauf von Leder und Häuten aus nichtzürcherischem Gebiet war jedermann gestattet. Den Krämern war gestattet, das „Floßholz“ für „Soggelen“ zu verkaufen, der Verkauf von fertigen Soggelen aber war den Schuhmachern vorbehalten.

Wiederum nach einem Jahrhundert, am 13. Februar 1537, erließ der Große Rat einen neuen Zunftbrief⁶⁾.

Der Ratsherr Heinrich Trüb, die beiden Zunftmeister Ulrich Stolz und Rudolf Cloter, die Zwölfer Hans Meerfuß und Andreas Renner und zwei Schuhmachermeister, Hans Oswald und Jörg Fäsi, legten namens der Zunft eine Handwerksordnung vor, die folgende 28 Bestimmungen enthielt:

1. Wer der Zunft etwas schuldet, Fronfasten-, Schaft- oder Behgeld oder auf Ziel und Tag Leder, Unschlitt, Schmalz und dergleichen kauft und nicht bezahlt, wird von Zunftmeister und Zwölfern durch den Stubenknecht betrieben. Er muß, wenn er nicht bezahlen kann, ein Pfand geben im doppelten Betrag, und dies Pfand kann „uff der Brugg“ verkauft werden. Wer kein Pfand gibt, den strafen Meister und Zwölfer; wer diesen „buswidrig“ ist, wird dem Burgermeister oder dem Obrist-Zunftmeister angezeigt.

⁵⁾ Q.B.B. Nr. 119, S. 91 ff.

⁶⁾ Q.B.B. Nr. 316, S. 230 ff.

Daraus geht hervor, daß die Zunft gemeinsamen Einkauf der Rohmaterialien betrieb; wir werden sehen, daß dies gelegentlich Anlaß zum Streit mit den Gerbern gab.

2. Es werden zwei Pfleger erwählt, einer aus den Zwölfern und einer von gemeiner Zunft. Sie ziehen das Schaft- und Fronfastengeld ein, ferner Zinsen, Meistergeld, Bußen und Lehrgeld. Daraus bestreiten sie die Ausgaben für Zins und Holz und „was der Zunft jährlich gebührt“. Halbjährlich wird Rechnung abgelegt und von zwei Zwölfen und zwei Meistern von gemeiner Zunft geprüft. Das übrige Geld nimmt der Zunftmeister in die gemeinsame Zunftbüchse, zu der er selbst und je ein Zwölfer und ein Meister einen Schlüssel haben. Das Amt des Pflegers dauert ein halbes Jahr.
3. Jeder, der die Zunft empfangen will, muß 5 fl. Haller eigenes Gut eidlich nachweisen.
4. Er soll schwören, daß er kein nasses Leder kaufen werde, weder „in dem low“, das heißt auf der Arbeitsstätte des Gerbers, noch auf dem Markt.
5. Jeder soll seinen eigenen Harnasch haben und daran nichts verändern ohne Erlaubnis der Meister.
6. Jeder soll den Meistern, d. h. den Zunftmeistern und Zwölfen Gehorsam schwören.
7. Die Minderheit hat sich in Zunftangelegenheiten der Mehrheit zu fügen und darf es „nienderhin“ ziehen.
8. Bei der Umfrage darf der Angefragte nur zur Sache reden; wer ihm dareinredet, zahlt 4 Pfennig Buße.
9. Lehrknaben müssen bei Buße von 5 fl. (Schilling) an Meister und Zwölfer in Gegenwart eines Zunftmeisters oder zweier Zwölfer gedungen werden.
10. Guthaben der Zunft muß der Zunftknecht einziehen, „um daß die stadtnecht uns nit zu hus kommindt“.
11. Kein Meister darf einem Knecht⁷⁾ das Pfenniwert⁸⁾ und Taglohn geben, der nicht zünftig ist.
12. Unbedingt darf kein Meister einen Knecht länger als 14 Tage haben; der Zunftmeister kann eine Verlängerung von 8 Tagen bewilligen. Buße 5 fl. dem Zunftmeister und 5 fl. den Zwölfen.

⁷⁾ Knecht = Geselle.

⁸⁾ Pfenniwert, „Pfämmet“, die tägliche Arbeit.

13. Ohne Erlaubnis seines Meisters darf kein Knecht die Stelle wechseln.
14. Ein Knecht, der seine Stelle nicht antritt, soll ohne Zustimmung seines Meisters keine andere bekommen.
15. Wer diese 4 Artikel übertritt, zahlt je 5 B Buße.
16. Einem davonlaufenden Knecht sollen 10 B am Lohn abgezogen werden.
17. Ein Knecht, der vor einem Jahr seine Stelle verläßt, erhält ein Jahr lang keine mehr.
18. Streitigkeiten zwischen Meister und Knecht sollen unter Hinterlage eines Pfandes vor das Bott der Zwölfer gebracht werden. Der Unterliegende zahlt dem Bott 5 B, wovon 1 B dem Bunftknecht.
19. Wer Leder nicht von der Bunft kauft, dem haben die Meister nichts zu gebieten.
20. Zur Ermittlung des Schaftgeldes⁹⁾ werden jährlich zwei Meister abgeordnet; sie erhalten 5 B Lohn.
21. Söhne von Schuhmachern zahlen nichts, wenn sie zum Handwerk verdingt werden.
22. Verstorbene werden von den 4 nächstwohnenden Meistern zu Grabe getragen.
23. Kein Meister darf Leder oder vergleichbaren kaufen, das einem andern zugesagt ist.
24. Berbrochene Gläser und Fenster müssen bei 5 B Buße sofort bezahlt werden.
25. Wegbleiben von einem Bunftbott hat 5 B Buße zur Folge.
26. Ebensoviel zahlt, wer seinem Kauf nicht nachgeht, d. h. sein gekauftes Leder nicht bezahlt. Wer wiederholt gemahnt werden muß, dem soll man keinen Kauf mehr geben.
27. Wer einem andern seine Kunden abspenstig macht, soll ebenfalls 5 B Buße zahlen.

Nach all diesen mit Buße drohenden Artikeln schließt die Bunftordnung tröstlich und verheißungsvoll mit Artikel 28: was Meister und Zwölfer gemeinlich zu verzehren haben, soll an den drei Jahrestagen, d. h. an den Bunftversammlungen, verzehrt werden.

⁹⁾ Die Schaft war eine Abgabe, durch deren Entrichtung sich diejenigen Handwerker, die zugleich Handel trieben, vom Zolle befreiten. Vgl. Schweiz. Idiotikon, Bd. VIII, Sp. 405.

Diese Handwerksordnung scheint durch weitere Artikel in späteren Jahren ergänzt worden zu sein, die uns verloren gegangen sind. Sie finden sich zum Teil in den Handwerksordnungen für die Schuhmachermeister auf dem Lande wieder, denen wir 110 Jahre später begegnen.

Im Jahre 1654 beklagten sich nämlich die Schuhmacher von Feuerthalen, Marthalen, Benken, Bülach, Eglisau, Stammheim, Steinegg, Embrach, Oberglatt und Mettmenhasli, daß ihre Schuhknechte nicht als redlich anerkannt werden. Sie baten deshalb die Zunft zur Schuhmachern, sie dem Handwerk einzuverleiben unter dem Versprechen, sich allen Ordnungen und Gebräuchen fügen zu wollen. Am 11. März 1654 bestätigten Burgermeister und Räte diese Einverleibung¹⁰⁾ und die den Landmeistern übergebenen Handwerksordnungen. Sie enthielten, in 5 Artikel zusammengezogen, ungefähr die gleichen Bestimmungen wie der Zunftbrief von 1537 mit einigen Aenderungen: Kein Meister durfte mehr als 2 Stühle besitzen, d. h. entweder einen Knecht und einen Lehrknaben halten oder 2 Knechte und keinen Lehrknaben, ausgenommen bei Krankheit des Meisters. Starb ein Meister, so hatten seine Erben den Lehrling bei einem andern Meister auf ihre Kosten ausbilden zu lassen, falls ihnen, wie üblich, das Lehrgeld vorausbezahlt worden war. Der Lehrling hatte drei Jahre zu lernen, guten Lehrknaben konnte ein halbes Jahr nachgelassen werden. Die Lehrlinge wurden im Aufdingbuch der Zunft eingetragen.

Kein Meister sollte dem andern nach seinem Lehenhaus, Laden oder Gesinde stellen und ihm die abdingen. Die Landmeister bezahlten der Zunft ihr jährliches Meistergeld und verpflichteten sich zu ewigen Zeiten, keine Schuhe in die Stadt zu verkaufen bei Strafe von Konfiskation.

Anderntags erschienen zur Entgegennahme des Ratsentscheids folgende Landschuster: von Feuerthalen Hans Faßer, Melchior Götz und Gabriel Schüber; von Benken Christian Leuw; von Marthalen Hans Manz und Konrad Räller; von Bülach Hans Merkt, Hans Konrad Meyer, Hans Jakob Binz, Hans Binz und Hans Jakob Kern; von Eglisau Hans Martin Lander, Hans Heinrich Wirth, Jakob Schwarber; von Stammheim

¹⁰⁾ Q.B.B. Nr. 911 und 912, S. 597 ff.

Jakob Wirth und Gallius Farner; von Waltalingen Niklaus Ulrich; von Embrach Georg Baltisberger; von Oberglatt Hans Therer und von Mettmenhasli Hans Meyer. Die Schuhmacher von Feuerthalen, Stammheim und Eglisau erhielten Abschriften der Handwerksordnung auf Pergament. Im folgenden Jahre schlossen sich ihnen die Meister im Knonaueramt und in den Herrschaften Grüningen und Greifensee an.

Am 1. August 1657 baten Rudolf Bürkli von Obermeilen, Heinrich Pürlimann (sie!) von Stäfa und Heinrich Trüb von Rüsnaclt ebenfalls um Aufnahme¹¹⁾, die durch die Zunftmeister und die Vorgesetzten vorgenommen wurde. Die ihnen übergebenen Handwerksbestimmungen entsprechen den früheren, doch hatten sie der Zunft jährlich 5 L. Stubenhüzen zu bezahlen. Erweitert wurden die Vorschriften für die Lehrlinge, die 3 Jahre wandern mussten, so es ihnen „lybsbeschaffenheit halber möglich“; auf alle Fälle durften sie nicht vor 3 Jahren nach abgelaufener Lehrzeit Meister werden. Es folgen nun einige kräftige Strafbestimmungen für Ehrenverlegerungen:

„Danethin wann einer den andern an synen ehren, guten lümbden und nammen angriffe und mit scheltworten übergüze, der sölle nach gestaltsame und befindnis der sach und verbrechens abgestrafft und gebüßt werden.“

„Darnach wann einer den andern freffentliche wyße hieze liegen, sölle er 3 Kronen zebuß geben, darnach wann einer mit dem andern „stöß-ald sperrig“ wurde, so sölle selbiger nach gestalt der sach abgestrafft werden.“ Steinwürfe und Messerzücken wurden mit 12, Stoßen und Schlagen mit 8 Kronen gebüßt; dazu kamen die obrigkeitlichen Strafen, denn obige Bußen waren den „herren landt- und obergörgten in allweg unabbrüchig und ohne yngriff“. „Item wann einer das bockfell zerrisse und sich so schandt- und unfletig hielte, der soll ohne alle gnad 12 kronen ze buß verfallen syn.“

Auch wer schlechte Arbeit lieferte, wurde gebüßt; „mangelhaftest schafft, brandsollen, rammen etc. sollen für jedes stück 4 L. buß; die brandsollen mit der nadel zusammengesezt 4 L.; item welche uff den merkten, by den kirchen und hüzernen an sonntagen hüssierten 16 L. buß“.

¹¹⁾ Q.B.B. Nr. 929 und 930, S. 605 und 606.

Die einverleibten Landschuster organisierten sich nun und begannen ihre nicht einverleibten Handwerksgenossen zu drangsalieren. Da wandten sich Schuhmacher aus der Grafschaft Kyburg, der Herrschaft Grüningen, vom rechten und linken Seeufer und vom Zürichberg an den Rat und beschwerten sich über die „neuen gebreuch, obmannschafften, item weibel und schryberschafften, angenommenen gewalt, bußen und straffen“. Am 21. Februar 1659 erklärten Bürgermeister und Rat¹²⁾ die Ordnung von 1654 als unverbindlich, jeder Landmeister könne sich einverleiben lassen oder nicht.

Am 15. März 1679 ließ sich das Schuhmacherhandwerk eine Neuordnung der Handwerksartikel bestätigen¹³⁾. Es sind deren achtzehn, die Artikel über den genossenschaftlichen Lederkauf, über die Pfleger, den Harnisch und die Leichenträger fehlen. Die vier ersten bringen die alten Bestimmungen über die Schuhknechte wieder, Artikel 5 bringt die schon den Landschustern eingeschärzte Beschränkung der Stühle auf zwei. Nur wenn ein Meister krank wurde oder nicht mehr zuschneiden konnte, durfte er einen Stellvertreter anstellen. Selbst bei Arbeitsandrang an hohen Fest-, Leid- und Hochzeiten durfte nicht mehr Gesinde beschäftigt werden. Die Lehr- und Wanderzeit ist wie bisher geregelt, ebenso der Lohn der Gesellen, der nicht überboten werden durfte. Bisher war es verboten, Flickarbeit von einem Kollegen ausführen zu lassen; das wurde jetzt gestattet, dagegen durfte kein Meister einem andern fertige Schuhe abkaufen und in seinem besser gelegenen Laden verkaufen, bei 1 ♂ 5 ♂ Buße. Stücklohn wurde verboten, da die Knechte sonst nachts arbeiten würden und tagsüber den Eß- und Trinkhäusern nachzögen, „dadurch es nur liederliche verschwenderische burst abgibt“. Bei Buße von 1 ♂ und 10 ♂ mußten die Knechte um Wochenlohn und Speis und Trank gehalten werden. Infolge eingegangener Klagen, daß schlechte Ware durch die Meister und ihre Angehörigen oder durch Feilträger auf der Straße angeboten würde, wird das Hausieren überhaupt verboten, es sollte nur gute, in der Werkstatt verkäufliche Arbeit geleistet werden. Aus demselben Grunde war „zur verhütung betrugs“ bei 2 ♂ Buße das Pappen, das heißt das Leimen gewisser Bestandteile, die genäht werden mußten,

¹²⁾ Q.B.B. Nr. 939, S. 609.

¹³⁾ Q.B.B. Nr. 1078, S. 681 ff.

verboten, und ebenso die neu aufgekommene Verwendung „papierener“ Absätze. In diesen Artikeln werden auch zum erstenmal die Stümpelvertreiber erwähnt, eine Kommission, aus Schuhmachermeistern bestehend, die auf die Hausierer, die heimlich Schuhe in die Stadt brachten, acht haben mußten. Bisher bestand diese Kommission aus 3 Leuten, nun wurde bestimmt, daß zu gewissen Zeiten der Stubenknecht „acht meistern umsagen und sie vermahnen sollte, daß ihrer zween und zween zu den thoren sich verfügen und auf solliche stümpel war achtung geben und so dieselbigen dergleichen erhaschend, dem zunfthaus zutragen und ihr verrichten einem ambtherren zunftmeister anzeigen sollind, als dann krafft deswegen von unsen herren und oberen uns gnädig erteilten brief und siglen mit dergleichen stümplern die gebür fürgenommen und verhoffent, dadurch diseren dem handtwerch hochschädlichen stümpel arbeit abbruch geschehen und der rigel gestoßen werde“.

Neu ist auch der siebzehnte Artikel, der besagt, daß „man mit großem mißfallen vil jahr lang zugesehen, ja von biderben meisteren selbsten die flag hören müssen, wie daß etwelche meister unser gnädig herren und oberen almosen ambt zu den Augustinern mit sogar schlimmen, schlechten, unsubern, übel gearbeiteten und von geringem läder gemachten schuen anfüllen und überhüfen thügind, dadurch nit allein hochgedacht unser gnädigen herren, sonder auch die armen und dürftigen damit betrogen werdend und was nun für eine schwere verantwortung dergleichen meister uf sich ladind ein jeder by sich selbst wohl ermessen wolle. Wo auch diser arbeit nit gestouwt (gestaut = gewehrt), besorglichen ganz unschuldige meister mit den schuldigen meisteren zu entgelten haben, und durch ein algemeine verschreyung vil landtleuth nit mehr von hierus, sondern anderwärts sich beschuhen würdend. Deme nun vorzukommen, als ist denen zu dieseren leuten schuen verordneten schätzmeisteren, den selbigen insinuirt und zugesprochen worden, daß sy fürbaß keine derglichen schlechten schu passieren, sondern solliche by ihren uff sich habenden pflichten usschießen und zurück geben, auch er zur abstraffung der fehlbaren ze leiden schuldig und verbunden syn und auch ein jeweiliger (Almtman) daselbst von loblicher zunft wegen kein paar schu, es syge dann zuvor durch die ordentliche schätzung geloffen, abzenemen ersucht werden solle“.

Im neunzehnten Artikel findet man „endtlichen hochnotwendig, daß in das künftig von einem jeden jungen angehenden meister ein prob syner wanderschafft und darinnen getribnen handwerks gemacht und von einem sollichen ein meisterstuk, nach deme er zuvor die muster darzu von papyr und selbst eigner hand geschnitten, von einem paar ramen schu, einem paar überläder oder puuren schuh, item einem paar pantoflen ufgestellt worden, darzu dann die uf unserem zunfthuß obere stuben gewidmet und ein soliches meister stuk in bysein vier verordneter studmeisteren, die alle zwei jahr abgeenderet werden sollind, uß gemacht werdend, doch alles ohne einichen mitlaufenden kosten angesehen syn und nach verfertigung des meisterstuks ein solchen neuen meister sich deshalbeyn regierenden herren zunftmeister anmelden solle“.

Endlich wird dem neunzehnten Artikel die Bestimmung angefügt, daß alle Jahre außer den gewöhnlichen Meisterbotten noch zwei andere Bötter gehalten werden müssen, deren Besuch bei 5 L Buße obligatorisch war. In diesen Böttern wurden die Handwerksartikel verlesen.

Im Jahre 1741 gelangte die Meisterschaft an die Räth und Zwölfer, das heißt die Zunftvorgesetzten, mit der Bitte, „daß ihr eigenes Handwerk gestattet werden“, dafür aber von Seiten der Herren Zunftvorgesetzten Handwerksvorgesetzte bestellt werden, Ordnungen vorgeschrieben und zur Bestreitung der Unkosten einiger Zuschuß aus dem Zunftgut gegeben werden möchte¹⁴⁾). Es ward erkannt, der Meisterschaft unter folgenden Bedingungen zu entsprechen:

1. Sollten die Meister alle Fronfasten ein Bott halten, dabei jeder für sich 2 L und für jeden weitern Stuhl, das heißt Gesellen oder Lehrknaben, 1 L auflegen, die Ordnungen verlesen, an denen sie ohne „Consens“ der Zunftvorgesetzten nichts ändern durften.
2. Die Zunftvorgesetzten wählten fünf Handwerksmeister, von denen der erste Präsident war, und einen Seckelmeister, der zugleich als Handwerksschreiber amtete. Einer der fünf Handwerksmeister hatte im jährlichen Turnus als Bottmeister bei den Schuhknechten zu funktionieren.

¹⁴⁾ Zentralbibliothek Zürich: Zunftarchiv Schuhmachern (im folgenden abgekürzt: Z.-A. Schuhm.), 3,1. Handwerksartikel, Ordnungen und Freyheiten des Sch.-Handwerks.

3. Handwerk und Handwerksvorgesetzte hatten eine Bußenkompetenz bis auf 10 ₮; die Gebüßten konnten an die Zunftvorgesetzten recurrieren.
4. Den Handwerksvorgesetzten stand das Einverleiben der Landmeister und das Auf- und Abdingen der Lehrknaben zu, doch durften sie die Kosten dafür nicht erhöhen. Von den bisher beim Auf- und Abdingen für die Zunftkasse erhobenen 20 Bahnen¹⁵⁾ und den 10 Bahnen Einverleibungsgeld floß jetzt die Hälfte in den Handwerkssäckel. Die Lehrbriefe hatte der Amtszunftmeister zu besiegeln und sie ins Zunftprotokoll eintragen zu lassen; die Kundschafsten oder Gesellenbriefe wurden vom Handwerksschreiber ausgestellt und ihm das Handwerkssignet übergeben.
5. Bei Abnahme des Meisterstückes hatten die 4 Stubenmeister bei den 6 Handwerksvorgesetzten zu sitzen. Die Kosten sollten so viel als möglich eingeschränkt und die Mahlzeiten abgeschafft werden. Dagegen hatten die jungen Meister acht Gulden Meistergeld zu zahlen, von denen die zehn oben Genannten je einen halben Gulden erhielten; drei Gulden fielen in den Handwerkssäckel, doch erhielt der Stubenknecht eine Gebühr aus demselben.
6. Die Bußen floßen dem Handwerksfonds zu; der Seckelmeister hatte Bürgen zu stellen, ordentlich Rechnung zu führen und diese bei der jährlichen Abnahme der Zunftrechnung vorzulegen. Am nächsten Handwerksbott wurde sie dann „summariter“ vorgelesen.
7. Die Schäftgelder der Meister floßen in den Handwerksfonds, die der übrigen Zünfter in den Zunftfonds.
8. Alus der Zunftkasse wurden dem Handwerksfonds 50 ₮ übergeben, den Zunftvorgesetzten aber überlassen, ein Mehreres zu tun.

Alle diese Bestimmungen wurden auf Probe und Zusehen hin getroffen und den Zunftvorgesetzten das Recht vorbehalten, sie abzuändern und aufzuheben.

Am 27. Juni 1741 sind dann „vorstehende Artikel in gehaltenem Handwerksbott einer ganzen E. Meisterschaft vor-

¹⁵⁾ 1 Bahn = 2½ B.

gelesen, selbige einhellig gutgeheißen und angenommen, mithin E. E. Meisterschaft viel Glück und Segen dazu gewünscht und darauf hin von den Hh. Zunftvorgesetzten die neuen Handwerksmeister erwählt worden“. Im Zwölferbott vom 21. November 1741 wurden weitere 50 ₮ aus dem Zunftgut in die Handwerkslade gelegt¹⁶⁾.

Aber schon drei Jahre später legten Handwerksmeister und Meisterschaft den Zunftvorgesetzten die Frage vor, ob es nicht besser wäre, Seckelmeister- und Schreiberstelle voneinander zu trennen und wegen vieler vorgefallener Mizhelligkeiten der Meisterschaft zu gestatten, die Handwerksmeister nach vier oder sechs Jahren selbst neu zu bestellen oder aber die Sache wieder wie vor 1741 einzurichten, wo die Zunftvorgesetzten einen Handwerksobmann gesetzt hatten. Am 15. Juni 1744 erkannte das Zwölferbott¹⁶⁾, daß es bei den Artikeln von 1741 sein Verbleiben haben, die Handwerksvorgesetzten lebenslang bleiben sollen, aber sich bescheiden und nicht zänkisch betragen, damit nicht M. G. Hh. genötigt werden, Abänderungen zu treffen. Seckelmeister- und Schreiberstelle wurden getrennt.

Die Meister ließen aber nicht nach, und am 30. Oktober 1744 erkannte das Zwölferbott¹⁶⁾ auf ihre Bitte, daß die Handwerksmeister und Schreiber, die 1741 erwählt worden waren, zwar lebenslänglich bleiben sollten, aber jetzt zwei Handwerksmeister auf 4 Jahre hinzuzuwählen seien. Die Zahl der Handwerksmeister sollte aber mit der Zeit wieder auf 6 sinken und nach Austritt der lebenslänglich Gewählten die Meisterschaft das Recht haben, alle vier Jahre ihre Handwerksvorgesetzten neu zu wählen oder zu bestätigen. Die Auf- und Abding- und Einverleibgelder wurden der Meisterschaft überlassen, aber sie hatte in Zukunft alle ihre Ausgaben selbst zu bestreiten und nichts mehr aus dem Zunftgut zu erwarten.

Endlich solle es bei den Anno 1741 errichteten Artikeln sein Verbleiben haben und sich Handwerksvorgesetzte und E. Meisterschaft gegeneinander des Zutrauens, Liebe, Freundschaft und Ehrbarkeit befleissen.

Auch die Handwerksartikel von 1679 mußten sich mit der Zeit Abänderungen gefallen lassen. Am 8. Juli 1762 gestatteten die Zunftvorgesetzten die Besetzung des dritten

¹⁶⁾ B.-A. Schuhm. 3, 1. Handwerksartikel usw.

Stuhls¹⁶⁾), der Meister durfte also selbviert arbeiten. Aber auch damit gaben sich die Meister nicht zufrieden. Sie wollten den vierten Stuhl besezten, und als die Zunftvorgesetzten dies nicht gestatteten, appellierte sie 1766 an den Kleinen Rat. Dieser wies das Geschäft an Rät und Burger, die zuerst die Vorfrage zu erledigen hatten, ob der Fall nicht eher vor die 24 Zunftmeister gehöre. Die Zweihundert entschieden die Vorfrage zu ihren Gunsten, ernannten eine Kommission zur Untersuchung und „womöglichster Beseitigung des Geschäfts“ und entschieden dann, daß es bei der auf Zusehen hin gestatteten Besetzung des dritten Stuhls zu verbleiben habe. „Wann aber jemand unter E. E. Meisterschaft der Schuhmacheren den 4. Stuhl bewerben und besezten wollte, so solle es nicht anderst als mit einem Lehrknaben, der ein Sohn eines hiesigen Verburgerten ist, geschehen mögen.“ Auch der Stücklohn wurde gestattet, wann, ist nicht bekannt. Seit 1782 konnte der Platz eines Lehrlings, der ledig gesprochen war, sofort wieder besetzt werden und auch ein junger Meister durfte gleich nach Ablegung seines Meisterstücks einen Lehrling halten. Der 19. Artikel ward dahin ergänzt, daß „zu Abhebung Verdrusses nicht zwei Meister, welche das Handwerk treiben aufzert Vatter und Sohn beisammen in einem Haus wohnen dürfen“ und den Handwerksartikeln folgende Schlußbestimmung angehängt: „Weilen endlich d' Zeithaar sehr gemein worden, daß alles, was man in den Handwerksböttern angebracht und verhandlet, geoffenbart und verschwahzt worden, woraus viel Ungelegenheit entstanden, als ward einhellig erkannt, daß wer inskünftig hierin verfehlt wurde, derselbe ohne einiche Nachlassung um 10 fl. gebüßt werden solle“.

Das Bestreben der Meisterschaft, sich finanziell von den Zunftvorgesetzten unabhängig zu machen, nahm zu. Am 7. März 1770¹⁶⁾ kam es zu einem Bruch zwischen Meisterschaft und Zunftvorgesetzten, dessen Ursache und Folgen in nachstehender „Erfantnus“ niedergelegt sind: „Als Veranlassung einer Anliehung de fl. 100 aus dem Handwerksgut, bey welcher die Meisterschaft den zuerst gegebenen Rath und nachhero Befehl der Hh. Zunftvorgesetzten nicht befolgte, wurde der Meisterschaft das Handwerksgut allein zu besorgen übergeben

¹⁶⁾ Z.-A. Schuhm. 3, 1. Handwerksartikel usw.

und erkannt: ... einer E. Meisterschaft die hinkönftige Be-
sorgung und Disposition dieses Guts ihrer gänzlichen Will-
führ und also zugleich auch ihrer selbsteigenen Verantwortung
zu überlassen in der Meinung, daß sich Hochehrengedachte Hh.
Zunftvorgesetzte demselben auf all Weis und Weg gänzlich
entziehen, und gleichwie Sie sich aller Obsorge entladen, also
wollen Sie auch von Abnahme könftiger Rechnungen noch
etwas anderem nichts das mindeste mehr davon wissen, daneben
aber Sie sich auch ebenfalls deutlich erklären und zu könftigem
Vorbehalt ad Protocollum nehmen lassen, daß dem offter-
meldten Handwerksgut zu keinen könftigen Zeiten und in
keinerlei Angelegenheiten, weder bei Prozeß noch anderen
Vorfallenheiten, was Namens und unter was Vorwand es
immer sein möchte um keines Hellers Werth aus dem Zunfts-
gut beygestanden werden solle, dessen sich also E. E. Meister-
schaft zuversichtlich versehen und zu ihrem Verhalt sich dienen
lassen kann“.

Ob dieser Entscheid dem Handwerksgut nützlich oder schäd-
lich war, läßt sich mangels aller Akten nicht nachweisen, eben-
sowenig, ob die Zunftvorgesetzten in Meinungsverschiedenheiten
der Meister in finanziellen Dingen je wieder einen Entscheid
zu treffen hatten. Aus allen oben aufgeführten Akten geht
hervor, daß die Zunftvorgesetzten nach Anhörung der Meister-
schaft Handwerksordnungen und Handwerksartikel erließen.
Die Bußenkompetenz der Meisterschaft erstreckte sich nicht nur
auf die Meister in der Stadt und die Einverleibten auf dem
Lande, sondern auf alle, die dem Handwerk Eintrag taten.
Die Zunftvorgesetzten bildeten die Appellationsinstanz und
über ihnen entschieden Rät und Burger, der große Rat der
Zweihundert. Als gewerbliches Schiedsgericht in Streitig-
keiten mit andern Handwerken funktionierten die 24 Zunft-
meister aller Zünfte¹⁷⁾.

Handwerksnöte und Sorgen.

Wenn man die Ratsbeschlüsse, die das Schuhmacherhand-
werk betreffen, durchgeht, so erhält man den Eindruck, daß
die Schuster sich über mangelnden Schutz ihres Berufes nicht

¹⁷⁾ David Wyß, Politisches Handbuch.

zu beklagen hatten. In erster Linie besaßen sie das Monopol für die Stadt und deren nächste Umgebung bis zu den Kreuzen. Aber auch über diese hinaus reichte der obrigkeitliche Schutz vor der Konkurrenz. Als im Jahre 1578 Georg Gymi, ein Schuhmacher aus dem Thurgau, sich um 10 fl. das Gemeindepfarrerrecht in Wollishofen erkaufte, befahl ihm der Rat auf Vorstellung der Zunft, wieder hinwegzuziehen¹⁸⁾. Auch andere Handwerke hatten sich wohl über Konkurrenten außerhalb der Stadt zu beklagen, denn 1628 erkannte der Rat, daß die Wachten und Gemeinden nahe bei der Stadt keine neuen Gemeindsgenossen ohne Vorwissen Meiner Gnädigen Herren annehmen sollen. Als darum im Jahre 1635 Heinrich Wild, Schuhmacher von Gossau, in Hottingen mit Bewilligung der Gemeinde ein Haus erkaufte, das teilweise noch innerhalb des Kreuzes stand, wies ihn der Rat¹⁹⁾ wieder weg und befahl der Gemeinde, ihm die gehabten Kosten zu ersezzen und ihm zu verhelfen, sein Haus ohne Schaden wieder an den Mann zu bringen. Als er sich im folgenden Jahr in Hirslanden niederließ, ward ihm dies trotz Einsprache des Handwerks bewilligt, ihm jedoch eingeschärft, daß er weder Schuhe in die Stadt liefern, noch dahin auf die Stör gehen dürfe. Im November 1678 kam ein Schuster namens Konrad Brezler aus Wien ins Zürichbiet²⁰⁾, trat zur reformierten Kirche über, verheiratete sich und wollte sich im Riesbach sezen. Auf die Einsprache der Zunft hin resolvierte er sich, „seine fortuna anderwärts zu suchen“ und bat um „eine recomendation in die Pfalz und einen zehrpfennig“. Es ward ihm ein Rekommandationschein „gebührend erteilt und uf sein abreis us unserem seckelambt zu einem reizgeltli fünf reichsdaler gnedig zugestellt“.

Die fünf Reichstaler reichten nur zu einer Bürglette nach Bendlikon, wo sich Brezler im folgenden Jahr „sezte“. Diesmal schlossen sich der Beschwerde der Zunft auch die Schuster aus der Vogtei Horgen an, und der Rat erkannte, daß Brezler aus besondern Gnaden bis Ostern entweder als Arbeiter bei einem Meister oder selbständig sein erkauftes

¹⁸⁾ Q.B.B. Nr. 494, S. 356.

¹⁹⁾ B.-A. Schuhm. 3, 1. Extract aus dem Handwerksurbario, S. 22, und Q.B.B. Nr. 841, S. 563.

²⁰⁾ Q.B.B. Nr. 1072 und 1073, S. 678 und 679.

Leder verarbeiten, dann aber sich unfehlbarlich aus dem Gebiet von Zürich wegbegeben oder aber an entlegenem Orte sich einkaufen solle.

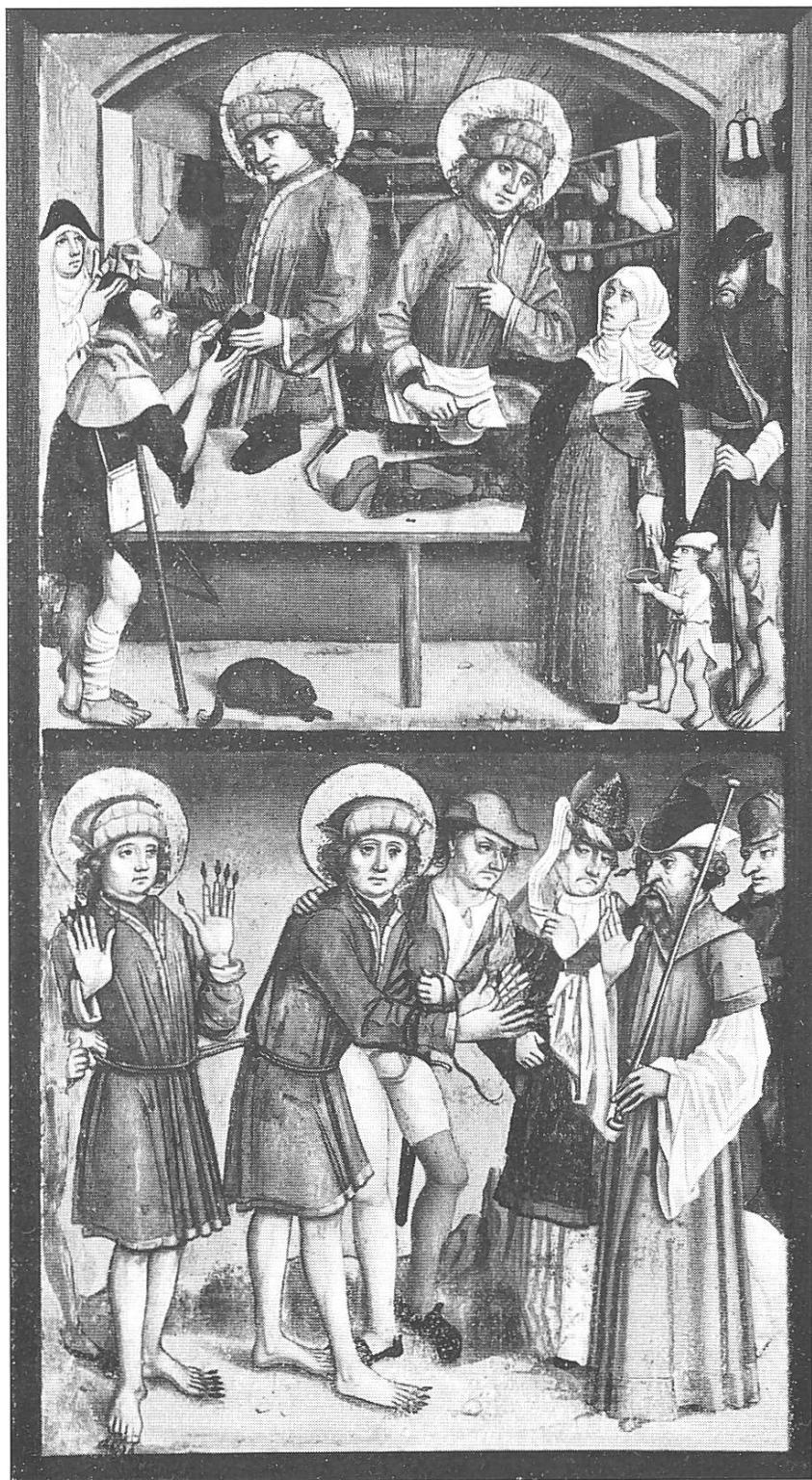
Auch das Doppelverdienertum war unbeliebt. 1523 erkannte der Rat, „daß die wächter auf den türmen nicht mehr sollen schuh flicken, sondern solches den schuhmachern gehören. Sie sollen zu dem end einen auf die untere und einen auf die obere brugg ordnen, die der leuthen wartind und ihnen die schuh bläzind“²¹⁾. Später scheint diese Bestimmung wieder aufgehoben worden zu sein. Das Verkaufen von Schuhen auf der Straße war nicht gestattet²²⁾, doch waren die 24 Kunstmäster milde, wenn einmal ein neu aufgenommener Schuster noch keinen Laden hatte mieten können, und gewährten lange Fristen bis zum Bezug eines solchen. Dagegen schritten sie mit Bußen ein, als ein Kaminfeger aus dem Maggiatal an einem Jahrmarkt Schuhe feilhielt.

Aber das ewige Kreuz der Zürcher Schuster bildeten die Stümpfer, das heißt Leute, die Schuhe in die Stadt schmuggelten und heimlich verkauften. Das Protokollregister²³⁾ nennt eine Menge Namen von bestraften Stümplern von nah und fern. Da wird einem Alttinger ab der obern Straß samt seinem Knecht das Handwerk gelegt, Heinrich Bachmann von Wiedikon wird gebüßt, weil er einem Proselyten, der das Handwerk führte, Unterschlupf gegeben, Vertreter bekannter Engemer Geschlechter, ein Bäder und ein Landolt liefern heimlich in die Stadt. Ein Flunternner, Johann Heinrich Frez, bietet sogar in dem „Donnstagblättli“ seine Arbeit an, was selbst den zünftigen Schustern verboten war. Und immer wieder probieren's die Obersträßler, einer namens Kraut wird erwischt, ein Kerez verhört, ein Brändli gestraft, kein Wunder, daß Obersträß bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein immer in Opposition zur Stadt stand. Aber auch von weiter her kamen sie, von Küsnacht, von Greifensee, Kyburg. Die oben erwähnten Proselyten waren nicht die einzigen, die im Zürcher Gebiet Aufenthalt und vielleicht Schutz suchten, aber dabei der Stadt zu nahe kamen. Gelegentlich hielt sich

²¹⁾ Q.B.B. Nr. 230, S. 190, und B.-A. Schuhm. 3, 1.

²²⁾ Kunstmästerentscheide von 1544, Q. B. B. Nr. 340, S. 249, und Nr. 343, S. 251.

²³⁾ B.-A. Schuhm. 1. Protokollregister. Stichwort Stümpfer.



Die beiden Schuhheiligen des Schuhmacherhandwerks,
die Brüder Crispinus und Crispinianus,
in ihrer Werkstatt und als Märtyrer.

auch ein fremder Schuster in der Stadt auf und arbeitete heimlich; so wurde im Jahre 1729 einer in der „Magern Magd“ (im Leuengäzli) aufgegriffen und „aus der Stadt gekennet“.

Drei Dokumente²⁴⁾), wahrscheinlich alle aus den 1760er Jahren stammend, bezwecken einerseits, die Notwendigkeit, den vierten Stuhl zu besetzen, darzutun, anderseits zu beweisen, daß ein großer Teil der Bürger seine Schuhe außerhalb der Stadt kaufe. Es sind Zusammenstellungen der Meister, resp. Meisterswitwen und der Gesellen und Lehrknaben, die bei ihnen arbeiteten. Nach der älteren derselben waren in Zürich 31 Meister und 4 Wittfrauen, die Gesinde förderten, d. h. 59 Schuhknechte und 6 Lehrknaben beschäftigten. Drei Meister arbeiteten für sich allein, darunter ein Stundenrufer, d. h. Nachtwächter, der also nur teilweise auf dem Handwerk arbeitete. Die Bevölkerung betrug 11,122 Personen. „Drei Paar Schuh des Jahres einer jeden gerechnet, so sollten die Meister und Wittfrauen mit 59 Schuhknechten machen können: 33,366 Paar Schuh. Einem jedweden Schuhknecht aber 6 Paar Schuh ohne die Flickarbeit gerechnet, so werden in der Woche von der ganzen Meisterschaft geliefert 354 Paar, macht also des Jahres 17,408 Paar, müssen also nach Abzug der gelieferten Arbeit anderwärts gemacht werden 15,958 Paar Schuh. Man gedenket von keinen Stiflen noch Pantofflen.“ Noch eingehender ist die andere Berechnung, betitelt:

„Schuh-Brauch der Stadt Zürich!“

Burger und Burgerinnen	6664	Persohnen
Frönde und Tischganger	210	detti
Dienste	2839	detti
Spithal u. Weisen	811	detti
Hindersäß	598	detti

Summa 11122 Persohnen

Einer jeden von obigen Persohnen auf das wenigste des Jahres gerechnet, als folget: .

²⁴⁾ B.-A. Schuhm. 6, 5.

Männer jährlich	3	Paar Schuh	Summa	4380
Söhne	5			2640
Knaben	4			4388
Weiber	2			3812
Töchteren	4			4288
Kinder	2			2340
Tisch-Ganger	2			164
Tisch-Gangerinnen	2			256
Gesellen	2			1480
Knecht und Mägdt	2			4198
Spithal und Weissen	1			811
Hindersäß	1			598

Summa Paar Schuh 29355

„Zu dieser considerablen Arbeit von 29355 Paar Schuhen sind 32 Meister und 3 Wittfrauen und die fördern 60 Schuhknecht, denen selben einem jeden wöchentlich 6 Paar Schuh ohne die Flick-Arbeit gerechnet, so werden des Jahrs von allhiesiger Meisterschaft in der Statt an Arbeit geliefert 18720 Paar Schuh, werden also nach Abzug der gelieffereten Arbeit noch aufzert der Statt oder anderwehrts in die Statt fourniert 10635 Paar. Zu deme gehen nach aller Menschen natürlicher Folg ohne männliche Leibes-Erben 12 Werkstätte ab. — NB. Dieser Entwurf ist 27. ad. 27. Augustii, Aº 1765 zu einem Beweg Grund, daß ein Theil der Meisterschaft verlangte, mehrer Gesind zu fördern, von Hr. O. Stpf (Obmann Stumpf) gemacht worden.“

Der vierte Stuhl wurde also auf Zusehen hin bewilligt. Mangel an Arbeit kann es kaum gewesen sein, was einen Rückgang der Zahl der Meister bewirkte. Im Jahre 1637 zählte laut Bevölkerungsverzeichnis²⁵⁾ die Zunft zu Schuhmachern 89 Mitglieder, von denen 27 ausdrücklich als Herren bezeichnet werden; es bleiben also 62 Meister; zieht man auch ein Dutzend nicht als Schuster tätige Zünftler von dieser Zahl ab, so bleiben immer noch 50 Meister. Ein Jahrhundert später, 1742, finden wir unter 148 Zünftern 99 Meister²⁶⁾; davon mögen wohl

²⁵⁾ Staatsarchiv Zürich, E II 213.

²⁶⁾ Zunfttafel von Präzeptor Rambli, im Besitz der Ver. Zünfte zur Gerwe und zur Schuhmachern. Siehe Zürcher Taschenbuch 1936, S. 101. Abgebildet bei S. F. Gyr: Zürcher Zunftthistorien.

mindestens 70 das Handwerk ausgeübt haben. Wie wir oben sahen, gab's 1765 noch 32 Schuhmacher, das Handwerk war also stark zurückgegangen. Die Vermehrung der Schuhknechte scheint den Niedergang des Handwerks nicht aufgehalten und insbesondere dem Bezug von Schuhen von auswärts keinen Abbruch getan zu haben. Im Jahre 1780 kam man auf eine rettende Idee²⁷⁾. Die Meister erbaten sich von den Zunftvorgesetzten die Erlaubnis, „diejenigen Herren und Burger, die sich und ihre Haushaltungen von keinem der hiesigen Mstr. Schuhmacher beschuhnen lassen“, vor die Meisterschaft zu zitieren. Am 14. Juli wurde die Erlaubnis erteilt, es erschien aber nur einer dieser Zitierten; von den Nichterschienenen scheinen sich Herr Stallschreiber Escher und Herr Holzhalb beim Thor besonders renitent gezeigt zu haben. Am 24. November berief daher Herr Amtszunftmeister Scheuchzer die Vorgesetzten der Zunft zu einem Ratschlag, um „die dienlichsten und heilsamsten Maßregeln zu bestmöglichster Erhaltung und Auflösung des Handwerks zu treffen“. Man beschloß, Herrn Hauptmann Escher und Junker Stetrichter Wyß an den regierenden Herrn Amtsbürgermeister abzuordnen, um ihm „die ganze jetzige Lage, darin sich das Handwerk der Schuhmacher befindt“, umständlich vorzutragen; wie das Handwerk von Jahr zu Jahr in Verfall gerate und nur noch halb so viele Meister vorhanden seien als ehemals, aber doch ihren Unterhalt nicht genügend verdienen können, was daher komme, daß ganze Familien nicht die geringste Arbeit in Zürich machen lassen; wie das Handwerk selbst durch schärferes Examinieren der jungen Meister — einer war bei Ablegung der Prüfung sogar durchgefallen — und durch Besetzung des vierten Stuhls Verbesserungen einzuführen trachte, wie dann E. E. Meisterschaft auf das Mittel verfallen sei, die fehlbaren Bürger vor sich zu berufen und ihnen Vorstellungen zu machen; daß aber verschiedene derselben nicht erschienen seien und auch das „mitwirkende Ansehen“ M. H. Zunftvorgesetzten „oftermellte Herren und Burger und namentlich auch Herrn Holzhalb beim Thor nicht zum Gehorsam gebracht habe“. Sollten Thro Gnaden Bedenken tragen, Herrn Holzhalb durch Hochderselben hohen Befehl gehorsam zu machen, so sollten die Herren Ver-

²⁷⁾ B.-A. Schuhm. 6, 5.

ordneten Hochdieselben bitten, in einem Memorial an M. Gn. Hh. die Räte „dieses Geschäft und disfähige Beschwehrnusse anbringen zu dürfen“.

Letzteres gestatteten Thro Gnaden, die Zweihundert seßten eine Kommission ein und zwei Jahre später stellte diese folgenden Antrag, den Rät und Burger zum Beschlüß erhoben:

„Wird allervorderst den Herren Zunftvorgesetzten der Mstr. Schuhmacher der Auftrag gemacht, Ihre Mstr. zu intimieren, auch ihrerseits alles beyzutragen, das ihren bei dem Publico merklich verlorenen Credit wieder herstellen könne. Ihnen wird dann erlaubt, diejenigen strafbahren, so sie auf der That erwischen, mit einer doppelten Buß, als bis anhin geschehen, zu belegen, in ander Fällen aber, wo sie sich über nahmhaft Beeinträchtigung ihres Handwerks über jemand zu klagen Ursache hätten, die Anleitung gegeben, sich an die Commission zu wenden, die zur Untersuchung aller wechselseitigen Klagen und Bedrückungen und derselben Abhebung eingesezt worden. Dieser Commission sollen zwei Vorgesetzte Lobl. Schuhmacher Zunft, nämlich Herr Hauptmann Conrad Escher und Stetrichter Wyß, zugeordnet werden, welche neben vorgedachtem Auftrag die Untersuchung sollen vorgehen lassen, ob wegen des jetzigen Lederpreises die verschiedenen Gattungen der Schuster Arbeit in ihren dermähligen Preisen sollten verbleiben oder der Preis derselben hinunter gesetzt werden. Der Commission wird auch Vollmacht gegeben, ganze Haushaltungen oder besondere Personen, die ununterbrochen sich lange Zeit hier aufgehalten und angeklagt werden, daß sie dem Handwerk gänzlich und auf ein beträchtliche Weise Schaden zugefügt, zur Verantwortung zu ziehen, und denselben, wenn die Klage hinlänglich bewiesen ist, eine Buße, aber mit Vorbehalt der Appellation vor Rat, aufzulegen.“

Das Monopol der Schuster ward also im ganzen Umfang geschützt. Aber ob das Verbot des Bezugs der Schuhe von auswärts etwas nützte, ist eine andere Frage. Am 24. März legt Herr Obmann Stolz dem Zunftschreiber eine Liste von Herren und Burgeren, welche gar nichts bei hiesigen Meisterschaft versetzen lassen, vor. Unter den 23 Verzeigten befinden sich nicht nur einige Kleinbürger, wie der Hutstaffierer Grinn oder der Weber Wüst hinter dem Münster, sondern man wagte sich auch an hochmögende Herrschaften, wie Herrn

Ratsherr Hirzel zur Harfen, Herrn Chorherr Tobler jünger, Herrn Grosskeller Nägeli, Herrn Amtmann Lavater an der Kirchgass, die Herren Schultheß beim oberen Hammerstein und beim Häsli auf Dorf, Frau Kunstmeister Verdmüllerin und Frau Pfarrer Müschelerin an der Badergass. Ob die Verzeigten gebüßt wurden, darüber findet sich nichts in den Kunstakten. Tatsächlich nahm die Zahl der Schuster wieder zu, sie betrug im Februar 1790 vierundvierzig.

Dass das Fernhalten jeglicher Konkurrenz, wozu auch das Verbot, an Märkten Schuhe feilzuhalten, gehörte, die Schuhmacher nicht zu qualitativen Höchstleistungen anspornte, sondern geradezu einem Niedergang des Handwerkes Vorschub geleistet hatte, geht doch auch daraus hervor, dass im 17. Handwerksartikel von 1679 die Lieferungen an das Almosenamt ausdrücklich erwähnt sind und deren vielfach schlechte Ausführung verurteilt wird. Und doch bildeten diese Lieferungen eine sichere Einnahmequelle, die allen redlichen Meistern zufloß, deren Arbeit vor den Schuhhäzern Gnade fand. Wir greifen eine Rechnung des Almosenamts²⁸⁾ heraus und finden dort allerhand, was uns interessiert. Herr Obmann Hans Heinrich Horner berichtet in seiner sechsten Rechnung 1745:

Summarum Ausgeben um Schuhe an Gelt 2545	fl	18 B.
NB. Bey der Rechnung de Aº 1744 sind übrig geblieben an Schuhen	319	Paar
Aº 1745 sind erkauft	937	Paar
Summa		1256 Paar

zeigen sich also: 959 Paar, sind dieß Jahr den Proselyten, Exulantent, an Winterkleidertagen den Armen zu Statt und Land, item an Gschau-Tagen, wie auch den ehelich und ohnehelichen Amtskindern, Handwerksknaben und anderen Armen ausgetheilt worden.

297 Paar finden sich im Amt.
Summa 1256 Paar.

²⁸⁾ Staatsarchiv Zürich, F III 1a.

Das Almosenamt verteilte auf diese Weise nicht nur Schuhe, sondern auch Kleiderstoffe und ganze Kleider, sowie Hüte an die Armen im ganzen Zürichbiet. Die Stoffe nebst Zutaten, wie Bänder und Knöpfe, wurden selbstverständlich nur von Stadtbürgern bezogen, wodurch einer Menge Handwerker ein schöner Verdienst zufiel. Wie die Schuhlieferungen auf die Schuhmacher verteilt wurden und was die Schuhe kosteten, sagt uns die Rechnung ebenfalls:

7	fl.	8	fl.	Schuhmacher Burkhardt pro 1 Paar Schuh à 1 fl. 3 Paar à 36 fl laut Conto No. 1
43	fl.	5	fl.	Schuhm. Horner pro 2 Paar Schuh à 22 fl ²⁹⁾ , 2 Paar à dito, 3 Paar à 24 fl, 3 Paar à 20 fl und 1 Paar à 18 fl lt. Conto No. 2
51	fl.	2	fl.	Schuhmacher Ochsner pro 14 Paar à 2 fl 18 fl, 4 Paar à 2 fl 3 fl und 1 Paar à 38 fl laut BdI No. 32
31	fl.	9	fl.	Schuhmacher Sprüngli pro 2 Paar Proselyten- schuhe à 26 fl, 3 Paar à 22 fl, 2 Paar à 22 fl, 4 Paar à 16 fl und 2 Paar à 32 fl.

Ob Proselytenschuhe eine andere Form hatten als die Schuhe der Einheimischen, sagt diese Rechnung leider nicht, aber jedenfalls gab es neben gewöhnlichen Hüten im Almosenamt auch Proselytenhüte.

Die Flickarbeit für das Gesinde im Almosenamt ließ Obmann Horner einer Witfrau zukommen:

28	fl.	6	fl.	Schuhmacher Froschauers sel. Frau pro Fleck und Sohlen, dem Gesind im Amt durchs Jahr zahlt laut BdI.
----	-----	---	-----	---

Vom Vorrat an Schuhen gab man aber nicht nur an Arme ab, sondern das ganze Personal wurde vom Amt beschuht:

²⁹⁾ 1 Batzen = 2½ fl.

14	fl	8	fl	pro 4 Paar Schuh dem Schreiber wie alle Jahr.
61	fl	15	fl	pro 19 Paar Schuh dem Trotmeister, Trotknechten, Rüefferen, Becken, Mägden wie alle Jahr.
3	fl	12	fl	pro 1 Paar dem Fuhrmann von Winterthur.
12	fl			pro 3 Paar beyden Becken und dem Amtsknecht zum Gutjahr.
6	fl			pro 2 Paar beyden Mägden.
3	fl	12	fl	pro 1 Paar dem Amtsdienner.
3	fl	12	fl	pro 1 Paar dem Brunnenmeister Geyger.
3	fl	12	fl	pro 1 Paar dem Thörli-Wächter.
3	fl			pro 1 Paar seiner Frau.

Glücklicher als seine Kollegen, deren Rechnungen sich selten über 50 fl im Jahr erhoben, war der Schuhmacher Däniker, der für die Alumnen im Fraumünster arbeiten durfte:

Ausgaben, so über das Collegium zum Fraumünster ergangen:

78	fl	6	fl	Hofschuester Deniker lt. Cto.
69	fl	4	fl	dem Hof-Schuester pro die Pfingst-Fronfasten.
41	fl	16	fl	Hof Schuester Deniker pro Kilwi Fronfasten.
47	fl	13	fl	gleichmäig Hof Schuhmacher Deniker lt. Cto.

Auch der Abwart des Collegium humanitatis wurde bedacht: 3 fl 12 fl dem Pedell 1 Paar Schuh.

Und endlich sagt uns die Rechnung auch, was die Schuhstücke als Honorar erhielten: „7 fl 4 fl den Schuhstückern nach altem Brauch“.

Laut einer Erkantnus von Rät und Burgern vom 11. März 1693 waren den Schuhstückern zwei Zwölfer von der Gerwi beigeordnet. Dem Obmann am Almosenamt und den Seinigen durfte weder unter dem Schein eines Trinkgeldes oder sonstigem Vorwand eine Verehrung gemacht werden, bei Bezahlung eines Schuhzeddels durfte der Lieferant der Magd höchstens 4 Batzen geben. Mit Ausnahme der Schuhstücke sollten allen Meistern diese Lieferungen zugewiesen werden, nicht nur einer beschränkten Zahl³⁰⁾.

³⁰⁾ Q.B.B. Nr. 1128, S. 717.

Aus den Ermahnungen, die die Zunftvorgesetzten am Schlusse ihrer „Erkantnüssen“ an die Meister richteten, geht hervor, daß das kollegiale Verhältnis häufig zu wünschen übrig ließ. Die Verfehlungen gegen die Handwerksartikel waren sehr häufig und die ausgesprochenen Geldbußen werden auch nicht immer zur Besänftigung der Gemüter beigetragen haben. So einig die Schuster waren, wenn sie gegen einen auswärtigen Konkurrenten vorgehen konnten, so uneins waren sie oft untereinander. So ist es nicht zum Verwundern, daß im Protokollregister unter dem Stichwort: „Schelten und Schlaghändel“ allerhand Streitigkeiten aufgeführt sind, die von den Vorgesetzten geschlichtet oder geahndet werden mußten, wenn sie nicht geradezu eine Ueberweisung an das Sittengericht, die Reformationskammer, zur Folge hatten. Unter Schelten verstand man private oder öffentliche Anklagen wegen Verlezung der Handwerksartikel. Solche wurden dann häufig von den Gesellen weitergetragen und in weit entfernten Städten bekanntgegeben. So erfuhr der Meister Hans Rudolf Beyel, daß er in die schwarze Tafel der Schuhknechte in Hamburg eingezzeichnet sei und erhielt von den Vorgesetzten ein Alttestat, daß dies unbegründet sei. Solche Anklagen gegen die Handwerksehre nahmen Meister und Knechte stets sehr übel auf und unter dem Einfluß des Alkohols mag's oft vom Wortgefecht zu Täglichkeiten gekommen sein. Da heißt's im Register unter „Schelten“:

„Entzwischen Mr. Rudolf Fäsi und Caspar Bedler, Schuhknecht von Stettin, gegen Mr. David Stumpf; ward verglichen.“

„Entzwischen Rechenherr Joh. Keller gegen Mr. Salomon Sprüngli; ward für Reformation gewiesen.“

„Entzwischen Stubenverwalter Schmid und verschiedenen Meistern, davon letztere gar ernstlich angesehen und gestraft worden.“

„Entzwischen Joh. Ludwig Eichholzer von Magdeburg gegen Mr. Anthoni Keller, welcher daraufhin den ersten entzöglichen.“

„Entzwischen Althandwerksschreiber Peter Meyer gegen Obmann Seebach und Handwerksmeister Diethelm Stolz, ward mißfällig geahndet und daraufhin gütlich beseitigt“ usf.

Dieser Handwerksschreiber Meyer war wohl auf einen alten Span zurückgekommen. Er war im Jahre 1765 samt dem Obmann Hans Conrad Stumpf ohne mindestes Ver- schulden von seiner Stelle entlassen worden. Beide gelangten an die Vorgesetzten, die veranlaßten, daß sie mit allen Ehren wieder eingesezt wurden. Nach dieser Rehabilitation traten sie aber freiwillig von ihren Aemtern zurück.

Wer eine ihm zudiktirte Buße nicht zahlte, dem wurde sein Wappenschild auf der Zunfttafel umgedehrt. Ausschluß von den Bötttern und Ausschluß aus der Zunft kam öfter vor und Wiederaufnahmen wurden mehrfach verweigert. Der Ausschluß traf regelmäßig die Verauffallten, die die Stadt verlassen mußten.

Die Handwerksordnungen entsprachen nicht nur denen anderer Schweizer Städte, sondern des ganzen Deutschen Reichs und wohl auch darüber hinaus, wo sich deutsche Handwerker niedergelassen hatten. Wir finden im Protokollregister eine Anzahl Korrespondenzen verzeichnet, die die Handwerksgebräuche betrafen. So fragte ums Jahr 1736 die Gesellschaft zu Schuhmachern in Bern die Kollegen in Zürich an, wie sie es mit einem Fünftter halten würden, der die Tochter des Scharfrichters heirate, wie der Berner Schuster Vinzenz Knüsli getan hatte. Die Antwort lautete, daß der Tochtermann eines wirklichen Nachrichters im Handwerk nicht gelitten werde, wohl aber der eines gefreiten. Die Schuhmacherzunft von Basel erbat sich die Interpretation des Ausdrucks „Lotterpfaff“, womit ein Handwerker bezeichnet wurde, der seinen Zunftbrüdern einen Gesellen weggedungen hatte. Das Handwerk von Augsburg bat, man möge ihm müßige Schuhknechte zuweisen, und die Schuster von Erfurt wandten sich anlässlich eines Brandunglücks an die Zürcher und begehrten eine Steuer, die ihnen abgeschlagen wurde. Im Jahre 1712 traf ein Schreiben von der Meisterschaft in Lindau ein „wegen je länger je mehr überhandnehmender Insolvenzen der Schuhknechte“ in Deutschland. Dieses Schreiben wurde an die andern Schuhmacherzünfte der Schweiz weitergeleitet.

Damit sind wir beim Stichwort „Schuhknechte“ ange- langt, und wir sehen aus den hier eingereichten Regesten, daß sich das Handwerk häufig mit ihnen zu befassen hatte:

„Die alten beklagen sich, daß ohne ihr Vorwissen Geld aus ihrer Lad seye verbraucht worden.“ „Klag über die Altgesellen.“ „Ihre ungeziemende Aufführung wird gestraft.“ „Viele treten aus der Arbeit.“ „Frömler und Schweizer Streit.“ „Wird ihnen erlaubt, einen silbernen Becher in ihre Lad zu kaufen.“ „Wollen den Werkzeug eines Verstorbenen erben.“ „Die Abwesenden an dessen Kirchgang werden gestrafft.“ „Straf eines, der sich in s. v. Hurey vergangen.“ „Vergleich zwischen einem und seiner Frau Meisterin.“ „Wegen einem Entloffenen.“ „Wegen einem der zu Liecht gegangen.“

Im Jahre 1518 erlebten die Schuhmacher einen richtigen Streik³¹⁾. Die Meister hatten einen Schuhknecht, der eines unreinlichen Betragens und einer Dieberei bezichtigt worden war, freigesprochen. Die Schuhknechte wollten mit diesem Gesellen nicht mehr arbeiten, legten die Arbeit nieder und hielten hinter dem Rücken der Meister Botte ab. Die 24 Zunftmeister erklärten den Streit für aufgehoben, Meister und Knechte sollen bei ihren verbrieften Rechten bleiben und für einander nur das Beste tun. Aber die Schuhknechte sollten „nit me den meisteren ab dem werch uff ston“.

Die Organisationen der Handwerksgesellen waren übrigens wohl so alt wie die Zünfte selbst. Im Jahre 1421 versammelten³²⁾ sich die Schuhknechte von Konstanz, Ueberlingen, Schaffhausen, Winterthur, Luzern, Alarau, Bremgarten, Baden, Brugg, Kaiserstuhl und Laufenburg unter dem „Rüng“, dem Schuhknechtkönig Johannes Holdermeyer von Zürich, zur Begehung eines „Meiens“, einer Art Landsgemeinde. Bei dieser Gelegenheit wurde durch den Kleinen Rat als Schiedsgericht bestimmt, daß die Meister und die Gesellen obengenannter Städte ihre alten Mißhelligkeiten begraben sollen und in Zukunft Streitigkeiten durch die ordentlichen Instanzen, also die Zunftvorgesetzten und die Räte der Städte, zu schlichten seien. Dagegen dürfen die Schuhknechte fernerhin ihre Könige, Schultheißen und Weibel haben, wie bisher.

Die Handwerksgesellen hatten ihre eigenen, wahrscheinlich ungeschriebenen, aber in der Tradition fest verankerten Gesetze und Gebräuche, die vielfach in Roheit ausarteten. Insbesondere war die Behandlung der Lehrlinge von Seiten der Gesellen

³¹⁾ Q.B.B. Nr. 214, S. 179.

³²⁾ Q.B.B. Nr. 84, S. 80.

eine oft unmenschliche und gipfelte in den „seltsamen, lächerlichen, ohnehörbaren und bisweilen ärgerlichen Ohngezimmenheiten“ bei der Ledigsprechung, in unvernünftigen Ceremonien beim Nachfragen nach Arbeit, wobei arme einfältige Gesellen, die etwa „den Gruß nit recht ablegten“, von ihren Mitgesellen abgewiesen wurden. Im Januar 1680 besaßten sich die 24 Zunftmeister³³⁾ von Zürich mit der Abschaffung solcher „zu nachteil der ehre und namens gottes, seines worths und der heiligen sakramenten, auch ärgernus der ehrbarkeit bei dem gesellenmachen eingeschlichenen missbräuch“ und im folgenden Jahr legten³⁴⁾ sie gestützt auf einen im Mai 1671 ergangenen Beschluß der drei Reichskollegien dem Großen Rat ein Gutachten zwecks Abstellung der Handwerksmißbräuche vor. Darnach sollte kein Handwerk ohne Zustimmung der Zunftvorgesetzten und ohne obrigkeitliche Bestätigung an seinen Artikeln und Gebräuchen etwas ändern. Ein neuer Geselle sollte dem Zunftmeister oder Pfleger zugeführt werden und ihm geloben, nicht „vor geschlichteten händlen“ aus der Stadt zu gehen, wie das schon zweihundert Jahre früher mit den Schlossergesellen gehandhabt wurde. Scheltenungen und andere Händel sollten durch die Zunftvorgesetzten oder die Obrigkeit erledigt werden. Zum Schutze der Lehrknaben wurden überflüssige Geschenke und hohe Kosten beim Auf- und Abdingen und übermäßiges Abstrafen durch Meister und Gesellen zu „erlyderlicher bescheidenheit yngerichtet“. Kein Handwerk sollte befugt sein, die Bußen, die von der Obrigkeit festgesetzt waren, zu überschreiten. Die „Ohngezimmenheiten“ bei der Ledigsprechung, die unmäßigen Gesellentrünke, das „Hoblen, Schlyffen und Predigen“ und andere Quälereien wurden „gänzlich abgestrichen“ und die Gesellengerichte über die Meister mit ernstlichem Nachdruck abgeschafft. Statt der teuren und unverkäuflichen Meisterstücke sollten minder kostliche und mehr nützliche verfertigt werden und die „nicht eines jedes Seckel vermöglichen Abendtrünke“ untersagt.

Dass auch die Lehrknaben den Schutz der Obrigkeit erfuhren, haben wir oben gesehen. Schon 1533 war der Meister Jörg Fäsi gestraft³⁵⁾ worden, weil er einen solchen zu früh

³³⁾ Q.B.B. Nr. 1085, S. 687.

³⁴⁾ Q.B.B. Nr. 1087, S. 688.

³⁵⁾ Q.B.B. Nr. 291, S. 214.

entlassen hatte. Eine bei allen Bünften vorgenommene Enquête³⁶⁾ stellte im Jahre 1674 die Auf- und Abdingkosten, die sehr verschieden waren, fest. Die Schuhmacher verlangten vom Meister und Lehrknaben je 1 fl 5 B in die Lade. „Habend sonst keinen fehrneren kosten. Und wann ein vatter dabei seye und er einen kopf, 2 oder 3 wyn zum besten gebe, werde ihm darum gedanket“. Die Anforderungen anderer Handwerke waren zum Teil beträchtlich höher, die Kosten betrugen häufig 3 bis 5 fl .

Das Verhältnis zu andern Handwerken.

Wie die Schuhmacher, so wachten auch die anderen Handwerker eifrig über ihren Rechten, und belegten solche, die sich Eingriffe erlaubten, unbarmherzig mit Bußen. Das führte in allererster Linie zu Streitigkeiten zwischen Schuhmachern und Gerbern; letztere besaßen kein Monopol, wie die Schuhmacher, es war ihnen nur das Gerben selbst und der Kleinverkauf des Leders vorbehalten; ballenweise Einfuhr von Leder war allen Lederarbeitern erlaubt. Im Jahre 1410 schlichtete der Große Rat³⁷⁾ die „Stöze“, die sich zwischen beiden Handwerken ergeben hatten, durch folgende Artikel, die ältere, nicht mehr vorhandene bestätigten. Den Gerbern wurde allein das Gerben vorbehalten; Leder einzukaufen und weiterzuverkaufen, war ihnen verboten, ebenso der Handel mit ungegerbten Fellen; die Häute, die sie kauften, mußten sie verarbeiten. Die Einfuhr von allem Kleinleder, „was des marktes wirdig ist“, war gestattet. Die Gerber hatten den Schustern und allen andern Bürgern Häute, die sie ihnen übergaben, zu einem bescheidenen Lohn zu gerben. Um den Aufkauf von Häuten durch die Schuster wenigstens teilweise zu verhindern, war diesen verboten, zwischen Ostern und dem Kirchweihfest (11. September) Felle in der Stadt zu kaufen, und die Gerber waren in dieser Zeit nicht verpflichtet, den Schustern zu gerben, außer wenn diese ein Fell hatten an Zahlungsstatt nehmen müssen. Aber die Einfuhr von Leder war den Schuhmachern in dieser Zeit gestattet. Anderseits durften sie aber kein Leder verkaufen, sie mußten alles, was sie eingekauft hatten, „verwerchen“. Diese

³⁶⁾ Q.B.B. Nr. 1030, S. 655 ff.

³⁷⁾ Q.B.B. Nr. 53, S. 66.

Artikel durften ohne Erlaubnis des Rates nicht abgeändert werden:

Die Gerber verkauften ihr Produkt im Lederhaus auf der Stüzhoffstatt, das sie 1422 gegen ein Haus hinter der Mezg vertauschten³⁸⁾; ein 1432 von den Schuhmachern gestelltes Begehren, die Gerber möchten ihr Leder wieder im alten Lederhause feilhalten, ward von Bürgermeister und Rat abgewiesen³⁹⁾. Im folgenden Jahr verbot der Rat⁴⁰⁾ den Verkauf von Leder auf der Brugg und setzte den Ledermarkt auf den Montagvormittag für 2 Stunden und auf den Freitag bis nachmittags 2 Uhr im Lederhaus an. In ihren Gäden durften die Gerber jederzeit Leder verkaufen, doch mußte es trocken sein bei 5 B Buße.

Aus dem Zunftbrief von 1537 sehen wir⁴¹⁾, daß die Schuhmacher einen genossenschaftlichen Einkauf von Leder, Unschlitt und dergleichen betrieben; sie kauften aber das Leder nicht ausschließlich von Zürcher Gerbern, sondern auch auf der Zurzacher Messe und von auswärtigen Händlern, die es nach Zürich führten. Dagegen verwahrten sich 1572 die Gerber, ebenso gegen das Färben von Kalb-, Ziegen- und Schafleder durch die Schuhmacher⁴²⁾. Der Rat erkannte, daß den Schuhmachern gemeinsamer Einkauf von auswärts gestattet sei, ebenso das Färben von Leder zu eigenem Gebrauch, aber der Verkauf von Leder solle ihnen verboten sein. Die Gerber selbst durften nur Margynleder, das sie selbst herstellten, färben. Dieser Ratsbeschuß ward 1572 auf neue Klage der Gerber bestätigt.

Im Jahre 1603 führte Galli Zölli von Schaffhausen Leder nach Zürich⁴³⁾ und verkaufte es an die Schuhmacher. Die Zunft zur Gerwi verbot ihm dies und legte ihm eine Buße auf, um deren Bestätigung sie den Rat ersuchte. Galli wandte ein, er kaufe das Leder im Schwabenland und verkaufe es zum selben Preis wie in Konstanz, wo auch die Gerber Leder kauften, um es mit Aufschlag in Zürich zu verkaufen. Der

³⁸⁾ Q.B.B. Nr. 86, S. 80.

³⁹⁾ Q.B.B. Nr. 124, S. 98.

⁴⁰⁾ Q.B.B. Nr. 129, S. 102.

⁴¹⁾ Q.B.B. Nr. 316, S. 230 ff.

⁴²⁾ Q.B.B. Nr. 470, S. 341.

⁴³⁾ Q.B.B. Nr. 656, S. 466.

Rat erkannte, daß Galli in Zürich Leder ballenweise verkaufen dürfe, aber nicht, wie es vorgekommen war, einzelne Häute, weswegen ihm eine Buße von einer Mark Silber auferlegt wurde, die zu einer Hälfte der Stadt, zur andern den Gerbern zufiel.

Zwölf Jahre später⁴⁴⁾ verkauften die Gerber wieder rot gefärbtes Leder; die Schuhmacher bezogen ihr Leder von auswärts, weil die Zürcher Gerber zu teuer verkauften; die Metzger verkauften die Schaffelle ins Reich. Auch ein anderer Span, der sich 1628 zwischen den beiden Zünften erhoben hatte, ward vom Großen Rat in ungewohnt liberaler Weise beigelegt⁴⁵⁾. Zwei Schuster, Hans Schmuß und Mathis Keller, hatten im Ausland ein neues Gerbverfahren kennen gelernt und führten es in Zürich, wo es bisher unbekannt war, selbst durch. Die Gerber klagten, aber der Rat entschied, daß die beiden Schuster noch anderthalb Jahre nach diesem Verfahren gerben dürften, bis ihre Söhne alt genug seien, um sich in die Gerberzunft einzukaufen. Da die neue Art des Lederbereitens gemeiner Stadt zu Gutem und nicht geringem Nutzen gereichen könne, so sollten die Gerber verpflichtet sein, die beiden Söhne, obgleich sie nicht nach bisherigen Handwerksgebräuchen ausgebildet worden waren, in ihre Zunft aufzunehmen. Da die Schuster klagten, daß etliche Gerber so schlechtes Leder lieferten, wurde die früher übliche Lederschau wieder eingeführt und erkannt, daß im Lederhaus nur als währschaft gezeichnetes Leder verkauft werden dürfe.

Ebenso ward 1634 eine Klage der Schuhmacher⁴⁶⁾ gegen die Gerber geschükt, als diese dem Gerber Harder von Konstanz den Verkauf von Leder in Zürich verboten, weil allen Gewerben der gemeinsame Einkauf von jeher erlaubt gewesen sei.

Später klagten die Gerber zur Abwechslung die Krämer ein⁴⁷⁾, die Sohlleder und wyßtrogete (weißgegerbte) Schaf- und Kalbsfelle verkauft hatten. Der Rat bestätigte ihnen, daß sie allein diese Lederarten daheim oder im Lederhaus stückweise

⁴⁴⁾ Q.B.B. Nr. 750, S. 514.

⁴⁵⁾ Q.B.B. Nr. 820, S. 550.

⁴⁶⁾ Q.B.B. Nr. 840, S. 563.

⁴⁷⁾ Staatsarchiv Zürich, B III 336, Kopialbuch der Zunft z. Schuhm. S. 72. Undatierter Eintrag.

verkaufen durften, die „Saferen“ dagegen nur im Kaufhaus und „nur zu pünten und hafftwyß, da ein hafft oder punt nit minder als 6 fäl halten soll“. Die gleiche Streitfrage überwiesen 1663 die 24 Zunftmeister an Rät und Burger zum Entscheid⁴⁸⁾.

Aber die Gerber gaben nicht nach. Sie praktizierten allenthalben den Lederfürkauf, um die Preise in die Höhe zu treiben, insbesondere auf der Zurzacher Messe, wo sie, wie die Schuhmacher sagten, „dem Leder entgegengingen“, es aufkauften und in den Häusern versteckten und zu wenig auf den Markt brachten. Die Zürcher Schuhmacher schrieben deshalb an ihre Zunftgenossen in Luzern, Schwyz und Unterwalden und führten dann beim Landvogt in Baden Klage, der den Fürkauf verbot. Dieselbe Sache wiederholte sich um 1750, wo sich auch die Basler Schuhmacher mit Erfolg über die Gerber beschwerten⁴⁹⁾.

Der Mißerfolg in Zurzach hinderte die Gerber nicht, auch fernerhin Leder, das nach Zürich geführt wurde, zu beschlagnahmen; einen Schuhmacher, der einem andern eine Haut geliehen hatte, maßregelten sie; einmal war ihnen ein Schuhmacher beim Fürkauf behilflich; sie kauften Leder in Bischofszell und in Diezzenhofen auf, nahmen Leder, das die Schuhmacher in einem Faß aus Alarau hatten kommen lassen, weg, büßten den Gerber Landis in der Wengi und einen Othmarsinger Gerber, die Leder nach Zürich führten. Ein Entscheid der 24 Zunftmeister, denen die Gerber eine Urkunde von 1410, die Schuhmacher ihre Briefe von 1490, 1572, 1583, 1603, 1621, 1634 und 1676 vorgelegt hatten, bestätigte am 1. April 1724 die Rechte der Schuhmacher. Aber die Spannung zwischen Gerwi und Schuhmachern bestand wohl bis zum Zusammenbruch der Zunft herrlichkeit, wenn auch die letzte Notiz im Protokollregister, das mit 1773 abschließt, von einer Delegation an den Herrn Amtsburgermeister berichtet, die 1770 sich beschweren sollte, daß die Gerber eine Verfügung gegen jenen Othmarsinger Kollegen nicht nach dem Vorschlag der Schuhmacher modifizieren wollten.

Auch mit andern Handwerken gab es gelegentlich Auseinandersetzungen. Im Jahre 1522 beklagte sich die Krämer-

⁴⁸⁾ Q.B.B. Nr. 965, S. 623, und Nr. 966, S. 624.

⁴⁹⁾ Protokollregister B.-A.Schuhm. 2.

zunft⁵⁰⁾), daß die Schuster lederne Leibröde und Gölle anfertigen, wodurch dem Secklerhandwerk Abbruch geschehe. Die 24 Zunftmeister entschieden, daß die Schuhmacher aus dem Leder, das sie in Zürich von den Gerbern kauften, diese Kleidungsstücke herstellen und wieder verkaufen dürfen, doch war ihnen die Verwendung von gebeiztem Leder verboten. Untersagt war ihnen auch der Ankauf und das Weiterverkaufen von fertigen Ledergöllern und -röcken. Einem Handwerker namens Küng, der solche anfertigte, aber weder zu Saffran noch zu Schuhmachern zünftig war, wurde die Weiterführung seines Gewerbes verboten, bis er eine Zunft erworben hatte.

Ins 17. Jahrhundert fällt ein Streit zwischen dem Sporer Heinrich Gutmann, dem einzigen Vertreter dieses Handwerks, und den Schuhmachern⁵¹⁾, der von den 24 Zunftmeistern am 20. Februar 1694 erledigt wurde. Gutmann beklagte sich, daß die Schuhmacher die Sporen auswärts kaufsten und selbst an die Stiefel schlügen; die Schuhmacher klagten über Gutmanns Saumseligkeit und teure Ware, die er von auswärts bezog. Im ganzen römischen Reich werden die Stiefel mitsamt den Sporen verkauft und die Schuhmacher verdienten nichts an den Sporen. Es lagen Briefe aus den Jahren 1580, 1586 und 1632 vor. Gutmann wurde bei seinen Rechten geschirmt, die Schuhmacher mußten die Sporen von ihm beziehen und er durfte für selbstgefertigte Ware 12 R., für gekaufte 9 R. pro Paar fordern. Auch für Stegreifen und Pferdestangen sollte er sich in bescheidenlichem Preis unklagbar halten. Dagegen durften die Schuhmacher die Sporen selbst anschlagen, „damit die Stiefel nit rünnend werdind“, und jeder Burger sollte das Recht haben, die Sporen für seinen eigenen Gebrauch zu kaufen, wo er wollte.

⁵⁰⁾ Q.B.B. Nr. 225, S. 186.

⁵¹⁾ Q.B.B. Nr. 1138, S. 731.